



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tauchclub Pulpo Wiesbaden e.V.". Er ist am 26.3.1971 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 1669 eingetragen worden, Sitz und Gerichtstand des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und hat den Zweck, den Tauchsport zu pflegen. Dies geschieht nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität und zwar im Einzelnen durch:

1. Tauchen mit und ohne Hilfsgerät
2. Wettkampfsport
3. Fotografieren und Filmen unter Wasser
4. Aktiven Schutz der Unterwasserfauna und - flora
5. Kontakte zu anderen Tauchgruppen im In- und Ausland
6. Ausbildung und Förderung der Jugend
7. Gemeinsame Reisen zur Ausübung der vorgenannten Punkte 1 - 6.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angabe von Gründen zurückweisen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Mitglieder, die bereits als ordentliches Mitglied in einem anderen VDST-Verein organisiert sind oder Einzelmitglied beim VDST sind, zahlen auf Antrag den ermäßigten Beitragssatz. Die bestehende VDST-Mitgliedschaft ist auf dem entsprechenden VDST-Formular nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erneuern. Die Höhe der Aufnahmegebühr bleibt davon unberührt.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Tauchsport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Vorstands.



SATZUNG

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich mit 6-wöchiger Frist zum Quartalsende an den Vorstand erklärt werden kann
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen
 - c) aus sonstigen wichtigen Gründen wie Vereinsschädigendem Verhalten oder längerfristigem Beitragsrückstand.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des Vorstandes und muss dem betroffenen Mitglied mit Gründen bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig über den Ausschluss oder den weiteren Verbleib des Betroffenen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und - soweit sie stimmberechtigt sind - Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Das aktive Wahl-, Antrags- und Stimmrecht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Wahl-, Antrags- und Stimmrecht für die Jugendabteilung werden in der Jugendordnung geregelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, weder das Ansehen des Vereins zu schädigen, noch gegen dessen Ziele zu verstoßen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren für den festgesetzten Zeitraum im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. März bis zum 28. bez. 29. Februar des nächsten Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Ausbildungsleiter
- dem Unterwasser-Rugby-Wart
- dem Jugendwart
- dem Gerätewart
- dem Trainer Allgemein.



SATZUNG

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand, die den Verein jeweils mit mehr als € 1.000,- belasten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben Ausschüsse bilden.

Die Beschlüsse dieser Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann einem solchen Ausschuss angehören.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet bis 31. März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung kann auch in einem Vereinsrundsreiben, durch die Vereinszeitung oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die Zustellung kann auf einem beliebigen geeigneten Weg erfolgen. Verspätete Anträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn diese das mit Mehrheit beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes.
Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen.
4. Bestätigung des Jugendwartes
Der Jugendwart wird alle 2 Jahre von der Jugendvollversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, inkl. Jugendkasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
7. Jede Änderung der Satzung
8. Entscheidung über die eingereichten Anträge
9. Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, in dessen Abwesenheit in der in § 7 näher bezeichneten Reihenfolge die anderen Vorstandsmitglieder. Ist niemand der Genannten



SATZUNG

anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der einen Protokollführer zu ernennen hat.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handaufheben stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Bei der Beschlussfassung, soweit sie nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins betrifft, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit bei sonstigen Beschlüssen gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so wird er wiederholt. Ergibt dieser dritte Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung im T.C. Pulpo Wiesbaden e.V. wird gebildet aus den Mitgliedern des Vereins unter 21 Jahren, sowie dem Jugendwart und den übrigen Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Die Jugendabteilung verwaltet sich selbst auf Basis der Jugendordnung.

Die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Der Jugendvorstand entscheidet selbständig über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel bis zu einem Gesamtbetrag pro Geschäft, der in der Jugendordnung festgelegt wird.

§ 11 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden (Sach- und Geldspenden) direkt in Empfang zu nehmen. Er darf Spenden nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Der Verein stellt auf Wunsch des Spenders eine Spendenbescheinigung nach finanzamtlich anerkanntem Vordruck aus, übernimmt aber keine Gewähr für eine tatsächliche steuerliche Anerkennung. Eine Spendenbescheinigung ist nur gültig, wenn sie von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vereinsvorstands unterschrieben ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Satzungsänderung muss der / die Satzungsparagraphen angegeben werden, der / die behandelt werden soll(en).

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des satzungsgemäßen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen der Organisation Greenpeace Deutschland e.V., Hohe Brücke 1, 20459 Hamburg zu und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.